

## **ALLGEMEINE VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN**

### **DER**

**C D C Car Direct Concept**

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

1. Mit den vorliegenden Allgemeinen Versteigerungsbedingungen sollen sämtliche Vertragsbeziehungen geregelt werden, welche im Zusammenhang mit der Versteigerungstätigkeit der Firma CDC Car Direct Concept zwischen den an der Versteigerung beteiligten Parteien begründet oder vermittelt werden. Die nachfolgenden Allgemeinen Versteigerungsbedingungen sind somit für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber (Einlieferer) und dem Versteigerer, dem Auftraggeber (Einlieferer) und dem Bieter (Käufer) und zwischen dem Bieter (Käufer) und dem Versteigerer verbindlich.
2. Der Zutritt zur Auktion ist ausschließlich für den gewerblichen Handel gestattet. Die Legitimation erfolgt durch Vorlage eines gültigen Gewerbescheines sowie des Personalausweises. In Fällen der Vertretung durch berechtigten Erfüllungsgehilfen sind zusätzlich eine vom Auftraggeber unterzeichnete Vollmacht, sowie dessen Personalausweis vorzulegen.
3. Die Versteigerung erfolgt freiwillig. Sie wird im Namen und für Rechnung der Auftraggeber (Einlieferer) durchgeführt.
4. Der Versteigerer hat das Recht, Personen nach eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen den Zutritt zum Gelände oder den Einlass zur Versteigerung zu verweigern.
5. Der Genuss von alkoholischen Getränken während der Veranstaltung ist nicht gestattet.

### **§ 2**

#### **Versteigerungsbedingungen**

1. Die Katalogbeschreibungen werden nach den Angaben des Auftraggebers (Einlieferer) erstellt (Altersangaben, Laufleistung, Vorschäden, Vorbesitzer, Ausstattung u.s.w.), für deren Richtigkeit alleine dieser verantwortlich ist. Angegebene Schätzpreise oder Marktwerte sind lediglich Anhaltspunkte insbesondere für auswärtige Interessenten, welche nicht selbst an der Versteigerung teilnehmen können. Alle zur Versteigerung gelangenden Fahrzeuge können vor der Auktion besichtigt und auf Gefahr des Interessenten geprüft werden.
2. Die Fahrzeuge sind in der Regel gebraucht und werden in diesem Zustand versteigert; der tatsächliche Zustand bei Aufruf des Fahrzeuges gilt als der vertraglich vereinbarte. Die Katalogbeschreibungen stellen keine Beschaffenheitsgarantie i.S.d. § 444 BGB dar. Die Angaben des Versteigerers im Zuge der Versteigerung sowie die Angaben im Versteigerungskatalog haben lediglich beschreibenden Charakter und stellen auch keine Beschaffenheitsvereinbarung i.S.d. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB dar. Jegliche Gewährleistung des Auftraggebers (Einlieferer) für Mängel an den als Gebrauchtfahrzeugen versteigerten Fahrzeugen ist ausgeschlossen soweit es sich nicht bei dem Auftraggeber (Einlieferer) um

einen Unternehmer und dem Ersteigerer um einen Verbraucher i.S.d. § 474 BGB handelt. Vorliegender Gewährleistungsausschluss gilt nicht für Ansprüche, welche auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftraggebers (Einlieferer) oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Auftraggeber (Einlieferer) bereits für fahrlässige Pflichtverletzung oder für vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

3. Der Versteigerer hat das Recht, Katalognummern zu vereinen, zu trennen, außerhalb der Reihe auszubieten oder, wenn ein besonderer Grund vorliegt, zurückzuziehen.
4. Die Auktionsaufrufe erfolgen in EURO. Die Höhe der Gebotsschritte richtet sich nach dem Objektwert und wird vorab vom Versteigerer bekannt gegeben.
5. Der Zuschlag wird erteilt, wenn nach dreimaligem Wiederholen des Höchstgebots ein Übergebot nicht erfolgt und das vom Auftraggeber (Einlieferer) vorgeschriebene Mindestgebot erreicht ist. Der Versteigerer kann ein Gebot ablehnen oder unter Vorbehalt zuschlagen. Lehnt der Versteigerer ein Gebot ab, so bleibt das vorangegangene Gebot verbindlich. Insbesondere kann der Versteigerer ein Gebot ablehnen oder unter Vorbehalt zuschlagen, wenn das Mindestgebot nicht erreicht worden ist. Wird unter Vorbehalt zugeschlagen, ist der Bieter (Käufer) zwei Wochen an sein Gebot gebunden; das Gebot wird dann mit Absendung der schriftlichen Bestätigung an die vom Bieter (Käufer) genannte Anschrift wirksam. Wird der Vorbehalt nicht vom Auftraggeber (Einlieferer) genehmigt, so erlischt das Gebot des Bieters (Käufer).
6. Der Versteigerer kann ein Gebot ablehnen, wenn ein besonderer Grund vorliegt. In diesem Falle bleibt das unmittelbar vorher abgegebene Gebot gültig und verbindlich. Geben mehrere Personen das gleiche Gebot ab, so entscheidet das Los über den Zuschlag. Bei Meinungsverschiedenheiten kann der Versteigerer den Gegenstand erneut ausbieten. Dies gilt auch dann, wenn irrtümlich ein rechtzeitig abgegebenes höheres Gebot übersehen worden ist.
7. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme und Zahlung des Kaufpreises. Mit der Zuschlagserteilung gehen Besitz und Gefahr unmittelbar auf den Bieter (Käufer) über. Das Eigentum geht jedoch erst nach vollständiger Bezahlung auf den Käufer über.
8. Jeder Bieter (Käufer) kauft im eigenen Namen und auf seine eigene Rechnung, wenn er nicht vor Beginn der Versteigerung Namen und Anschrift seines Auftraggebers schriftlich angibt. Ein Bieter (Käufer), welcher für seinen Auftraggeber steigert, haftet neben diesem als Gesamtschuldner.
9. Der Kaufpreis setzt sich zusammen aus dem Betrag, auf den der Zuschlag erteilt wird (Zuschlagssumme), sowie einem Aufgeld (Auktionsgebühr), welches vom Bieter (Käufer) an den Versteigerer zu entrichten ist. Die Höhe des Aufgeldes ist dem jeweiligen Versteigerungskatalog zu entnehmen. Sowohl der Zuschlagssumme als auch dem Aufgeld ist die vorgeschriebene Umsatzsteuer jeweils hinzuzusetzen. Das Aufgeld ist verdient und fällig, auch wenn der Bieter (Käufer), aus welchem Grunde auch immer, die Abnahme des ersteigerten Fahrzeuges verweigert.
10. Der Kaufpreis ist fällig mit dem Zuschlag. Die zugeschlagenen Fahrzeuge sind innerhalb von 24 Stunden abzunehmen. Die Aushändigung erfolgt grundsätzlich nur gegen vollständige Zahlung des Kaufpreises in bar, oder per unwiderruflich bankbestätigtem Scheck eines deutschen Kreditinstituts.
11. Verweigert der Käufer Abnahme oder Zahlung oder kommt er diesen Pflichten innerhalb einer angemessenen Frist, die ihm der Versteigerer nach Fälligkeit gesetzt hat, nicht nach, kann der Versteigerer wahlweise entweder Erfüllung des Kaufvertrags oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

12. Verlangt der Versteigerer gemäß Ziffer 11 Erfüllung, kann er neben dem Kaufpreis den Verzugsschaden verlangen. Dazu gehören auch ein etwaiger Währungsverlust, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz sowie der Kostenaufwand für die Rechtsverfolgung.
13. Verlangt der Versteigerer im Fall von Ziffer 11 Schadensersatz statt der Leistung, so ist er berechtigt, das Versteigerungsgut bei Gelegenheit noch einmal zu versteigern. Der Anspruch auf Verzugszinsen bleibt davon unberührt. Mit dem Zuschlag in der erneuten Versteigerung erlöschen die Rechte des Bieters (Käufer) aus dem ihm früher erteilten Zuschlag. Der Bieter (Käufer) haftet insbesondere für jeden Ausfall, Transport- und Lagerkosten, Insertionskosten und anfallende Löhne für die Hinzuziehung von Hilfskräften. Er hat keinen Anspruch auf einen eventuellen Mehrerlös und wird zur Wiederversteigerung nicht zugelassen. Für die Wiederversteigerung gilt er als Auftraggeber (Einlieferer) und hat eine Schadenspauschale von 5 % des Zuschlagwerts zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten. Das dem Versteigerer daneben zustehende Aufgeld bleibt davon unberührt. Dem Bieter (Käufer) wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die vorgenannte Pauschale ist. Vom Erlös sind vorab Lagerkosten, Insertionskosten und anfallende Löhne für die Hinzuziehung von Hilfskräften abzusetzen. Im Übrigen ist der danach verbleibende Erlös per Datum des tatsächlichen Zahlungseingangs auf die Schadensersatzforderung gem. § 367 BGB zu verrechnen. Der Kaufpreis ist ab Zugang der Abnahme- Zahlungsverweigerung bzw. ab Verzugsseintritt mit 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Versteigerer kann jederzeit von Erfüllungs- zum Schadensersatzanspruch übergehen; verlangt er Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so erlischt der Erfüllungsanspruch.
14. Jede Verwahrung und jeder Transport der ersteigerten Fahrzeuge erfolgt grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Bieters (Käufer). Die Ware wird nur auf ausdrückliches Verlangen und auf Kosten des Bieters (Käufer) versichert. Die Lagerkosten der ersteigerten Fahrzeuge betragen bei Nichtabholung am Auktionstag ab dem Folgetag der Auktion EURO 50,- zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Tag und Fahrzeug.
15. Bieter (Käufer) aus EU-Ländern sind verpflichtet, den Ausfuhrnachweis unverzüglich an die Adresse des Einlieferers zu übersenden.
16. Vorgebote auswärtiger Interessenten können nur berücksichtigt werden, wenn sie schriftlich erteilt werden, konkrete Angaben enthalten und spätestens 2 Stunden vor Versteigerungsbeginn beim Versteigerer eingehen. Die darin genannten Preise gelten als Maximalpreis für den Zuschlag, zuzüglich Aufgeld und der gesetzlichen Umsatzsteuer. Aufträge unbekannter Kunden können nur ausgeführt werden, wenn ausreichende Deckung nachgewiesen ist.

### **§ 3**

#### **Gewährleistung und Haftung**

1. Eine Überprüfung der Fahrzeuge auf Vorschäden durch den Versteigerer findet nicht statt. Jegliche Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Versteigerer sowie vertragliche als auch deliktische Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Handeln beruhen oder wesentlichen Vertragspflichten betreffen. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Versteigerer jedoch auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Soweit die Haftung des Versteigerers ausgeschlossen ist, so gilt dies auch für das Handeln seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
2. Am Besichtigungs- und Auktionsort haftet jeder Besucher für den von ihm verursachten Schaden in vollem Umfang. Es gilt daher, äußerste Vorsicht bei der Besichtigung zu wahren.

#### **§ 4 Schlussbestimmungen**

1. Sämtliche unter § 1 der Allgemeinen Versteigerungsbedingungen aufgeführten Vertragsverhältnisse unterliegen deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand dieser Vertragsverhältnisse ist der Sitz des Versteigerungsunternehmens (Nienburg – Weser).
2. Sollte eine der vorstehenden Versteigerungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so tritt an ihre Stelle eine Regelung, die dem Sinn und insbesondere dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht; die Wirksamkeit der übrigen Versteigerungsbedingungen wird dadurch nicht berührt.
3. Die vorstehenden Bedingungen gelten sinngemäß auch für den Nach- und Freihandverkauf.
4. Die Allgemeinen Versteigerungsbedingungen gelten ab dem 19.02.2008